

Hauptversammlung der Allianz SE am 4. Mai 2022

Bericht des Finanzvorstands

Giulio Terzariol,
Mitglied des Vorstands der Allianz SE

Redemanuskript vorab veröffentlicht am 27. April 2022.

Der während der Hauptversammlung erstattete Bericht kann von dieser Vorabfassung gegebenenfalls abweichen, insbesondere um aktuelle Entwicklungen zu reflektieren. Es gilt das gesprochene Wort.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

ich darf Ihnen zunächst die Tagesordnungspunkte 8 bis 12 unserer heutigen Agenda vorstellen. Dabei handelt es sich um mehrere Vorschläge, um unsere im Mai 2023 auslaufenden Ermächtigungen für Kapitalmaßnahmen zu erneuern.

Diese Ermächtigungen sind notwendig, damit die Allianz bei Bedarf schnell und flexibel auf den Kapitalmärkten agieren kann. Auch wenn die bestehenden Ermächtigungen erst nächstes Jahr auslaufen, wird schon dieser Hauptversammlung eine Erneuerung vorgeschlagen, um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen.

In den Vorstandsberichten zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung werden die Vorschläge ausführlich erläutert. Ich möchte daher nur kurz die wesentlichen Aspekte ansprechen.

Zunächst darf ich Ihnen einige allgemeine Hinweise zu den unter den Tagesordnungspunkten 8 bis 10 vorgeschlagenen Ermächtigungen geben. Bei diesen Ermächtigungen soll die bisherige Laufzeit von fünf Jahren beibehalten werden, die Zusammensetzung soll sich aber leicht ändern:

- Das Genehmigte Kapital I soll gemäß Tagesordnungspunkt 8 von bisher 28,6% des Grundkapitals auf zukünftig 40% des Grundkapitals erhöht werden.
- Im Gegenzug wird der Ermächtigungsrahmen für das Bedingte Kapital gemäß Tagesordnungspunkt 10 von bisher 19,7% des Grundkapitals auf 10% des Grundkapitals reduziert.
- Wie bereits bisher soll die vorgesehene Gesamtobergrenze für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und des Bedingten Kapitals in Höhe von 40% des Grundkapitals beibehalten werden.

Nun zu den einzelnen Ermächtigungen:

- Unter Tagesordnungspunkt 8 soll das noch in voller Höhe von 334,96 Millionen Euro bestehende Genehmigte Kapital 2018/I durch eine neue Ermächtigung in Höhe von 467,97 Millionen Euro ersetzt werden. Die Aktionäre haben dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht auf Aktien, die aus diesem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. In bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Grenzen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht jedoch ausschließen können.

- Unter Tagesordnungspunkt 9 soll das noch in voller Höhe von 15 Millionen Euro bestehende Genehmigte Kapital 2018/II durch eine neue Ermächtigung in gleicher Höhe ersetzt werden. Wie bisher soll das Genehmigte Kapital II die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ermöglichen. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien erfordert den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.
- Unter Tagesordnungspunkt 10 schlagen wir vor, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten mit einem Nominalbetrag von bis zu 15 Milliarden Euro zu erteilen.
 - Von der bestehenden Ermächtigung wurde durch die Ausgabe nachrangiger Finanzinstrumente zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen im November 2020 sowie im September 2021 Gebrauch gemacht. Bei beiden Emissionen wurden jeweils zwei Finanzinstrumente im Nennbetrag von jeweils 1,25 Milliarden Euro und 1,25 Milliarden US Dollar ausgegeben.
 - Die bestehende Ermächtigung soll mit der neuen Ermächtigung, soweit von dieser kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden.
 - Die neue Ermächtigung sieht grundsätzlich ein Bezugsrecht der Aktionäre vor. Auch hier kann der Vorstand das Bezugsrecht jedoch – wie bisher – in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen.
 - Gleichzeitig soll das nicht genutzte Bedingte Kapital 2010/2018 durch ein neues Bedingtes Kapital 2022 ersetzt werden. Dieses soll nur noch 10% des Grundkapitals, also 116,99 Millionen Euro betragen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 10 begeben werden.

Mit den drei beschriebenen Ermächtigungen wird sichergestellt, dass die Gesellschaft stets die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung zur Verfügung hat.

Lassen Sie mich nun kurz auf die zwei Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien unter den Tagesordnungspunkten 11 und 12 eingehen. Auch die diesbezüglichen Ermächtigungen laufen im Mai 2023 aus und sollen mit einer verkürzten Laufzeit von nunmehr drei Jahren erneuert werden.

- Tagesordnungspunkt 11 legt fest, unter welchen Bedingungen die Allianz SE und ihre Tochterunternehmen Allianz-Aktien zurückkaufen und auch wieder veräußern können. Durch diese Ermächtigung sollen insbesondere Aktienrückkäufe und -einziehungen ermöglicht werden, die neben der Dividenden- und der Wachstumsstrategie ein wichtiger Bestandteil des Kapitalmanagements der Gesellschaft sind. Bei der Verwendung eigener Aktien kann es zum Ausschluss von Bezugsrechten kommen.
- Tagesordnungspunkt 12 sieht in Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 11 vor, dass der Erwerb eigener Aktien auch unter Einsatz von Derivaten möglich ist. Darüber hinaus soll der Erwerb künftig auch über sog. multilaterale Handelssysteme erfolgen können. Durch die zusätzliche Möglichkeit des Rückkaufs über multilaterale Handelssysteme kann sich die Gesellschaft Zugang zu einem größeren Handelsvolumen verschaffen.

Damit komme ich zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14, die einzelne Unternehmensverträge betreffen.

- Zunächst zu Tagesordnungspunkt 13: Die Verwaltung schlägt hier vor, der gleichlautenden Änderung von zwei Unternehmensverträgen, die die Allianz SE mit zwei 100%-Töchtern abgeschlossen hat, zuzustimmen. Sie betreffen den Gewinnabführungsvertrag mit der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH aus dem Jahr 2001 sowie den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services aus dem Jahr 2002.
 - Die entsprechenden Änderungsvereinbarungen wurden jeweils am 24. Februar 2022 geschlossen. Sie sind erforderlich, weil die Verlustübernahmeregelungen in den beiden Unternehmensverträgen geringfügig vom aktuellen Wortlaut des Aktiengesetzes abweichen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden diese Abweichungen beseitigt.
 - Die Änderungsvereinbarungen haben für Sie als Aktionäre keine Auswirkungen. Insbesondere gibt es bei den betroffenen Tochtergesellschaften keine außenstehenden Gesellschafter, denen ein Ausgleich oder eine Abfindung zustünden.
 - Die Geschäftsleitungen haben zu den Änderungsvereinbarungen Gemeinsame Berichte erstellt, denen Sie weitere Erläuterungen entnehmen können. Die Berichte können Sie zusammen mit den Änderungsvereinbarungen und weiteren Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft abrufen.

- Unter Tagesordnungspunkt 14 wird um die Zustimmung zur Änderung eines Gewinnabführungsvertrags aus dem Jahr 2011 und zur Änderung eines Beherrschungsvertrags aus dem Jahr 2018 gebeten. Beide Unternehmensverträge hat die Allianz SE mit der Allianz Asset Management GmbH – kurz AAM – abgeschlossen.
 - Die AAM wird mittelbar zu 100% von der Allianz SE gehalten. Sie leitet eine Gruppe von Unternehmen, die im Bereich der Kapitalanlage und des Asset Managements tätig sind.
 - Die Änderungsvereinbarungen zu den beiden Unternehmensverträgen wurden ebenfalls am 24. Februar 2022 abgeschlossen. Sie sind erforderlich, nachdem vergangenes Jahr ein neues regulatorisches Regelwerk für Wertpapierfirmengruppen in Kraft getreten ist. Unter diesem Regelwerk muss die AAM neue regulatorische Anforderungen erfüllen. Mit den Änderungen der beiden Unternehmensverträge soll sichergestellt werden, dass die AAM diese neuen regulatorischen Anforderungen jederzeit einhalten kann.
 - Für die Aktionäre der Allianz SE ergeben sich auch aus diesen Vertragsänderungen keine besonderen Folgen. Es gibt keine außenstehenden Gesellschafter, denen ein Ausgleich oder eine Abfindung zustünden.
 - Weitere Informationen zu den Änderungsvereinbarungen können Sie dem Gemeinsamen Bericht der Geschäftsleitungen sowie dem Prüfungsbericht des Vertragsprüfers entnehmen. Die Berichte können Sie zusammen mit den Änderungsvereinbarungen und weiteren Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft abrufen.

Des Weiteren darf ich Sie über die Ausnutzung der bestehenden Kapitalermächtigungen unterrichten und Ihnen zunächst mitteilen, dass seit der letzten Hauptversammlung keine Kapitalerhöhungen durchgeführt wurden.

Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von nachrangigen Finanzinstrumenten wurde hingegen wie folgt ausgenutzt:

- Im September 2021 hat die Allianz SE nachrangige Finanzinstrumente zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen im Nennbetrag von jeweils 1,25 Milliarden Euro und 1,25 Milliarden US Dollar gegen bar ausgegeben. Das Bezugsrecht war dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen.

- Diese sogenannten Restricted-Tier-1-Anleihen, kurz auch RT1 genannt, wurden durch ein Bankenkonsortium bei institutionellen Investoren platziert. Durch die Emissionen wurde das regulatorische Kapital erhöht und unsere Kapitalbasis weiter gestärkt.
- Der Ausgabepreis der Finanzinstrumente von jeweils knapp über 100% des Nennbetrags wurde im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens festgelegt. Damit wurde sichergestellt, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente, unter Berücksichtigung der damaligen Zinssätze und der Bonität der Allianz nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen nicht wesentlich unterschreitet.
- Die ausgegebenen Finanzinstrumente gewähren keine Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Allianz Aktien.

Zum Bestand an eigenen Aktien kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- Im Rahmen unseres Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wurden im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 676.669 Aktien an Mitarbeiter der Allianz SE und ihrer Tochterunternehmen im In- und Ausland veräußert. Der größte Teil der hierzu benötigten Aktien, insgesamt 667.900 Stück, wurden auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung von 2018 über die Börse erworben. Die übrigen Aktien stammten aus dem für diese Zwecke vorgehaltenen Bestand an eigenen Aktien.
- Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021 wurden zudem im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 3.835.255 Aktien für rund 750 Millionen Euro erworben und auf Grundlage der bestehenden Ermächtigung eingezogen. Die insoweit erforderliche Anpassung der Satzung wurde vorgenommen.
- Insgesamt hielt die Allianz SE zum Jahresende 2021 238.720 eigene Aktien, was 0,06% des Grundkapitals entspricht. Davon dienten 38.720 Aktien der Bedienung von Mitarbeiteraktienkaufplänen der Allianz SE und ihrer Tochterunternehmen. Die weiteren 200.000 Aktien dienten der Absicherung von Verbindlichkeiten aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen für Vorstände und Mitarbeiter der Allianz Gruppe, dem sogenannten Allianz Equity Incentive Programm.
- Andere Konzerngesellschaften hielten zum 31. Dezember 2021 keine eigenen Aktien.
- Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz auf das Aktienrückkaufprogramm 2022 eingehen. Am 17. Februar 2022 hat der Vorstand ein neues Rückkaufprogramm mit

einem Volumen von bis zu 1 Milliarde Euro beschlossen. Das Rückkaufprogramm 2022 wurde am 8. März gestartet und läuft bis spätestens zum 31. Dezember 2022. Die zurückerworbenen Aktien werden eingezogen.

- Bis zum heutigen Tag wurden im Rahmen der ersten Tranche dieses Rückkaufprogramms insgesamt [___] eigene Aktien mit einem Gegenwert von [___] Euro erworben. Dies entspricht [___] % des Grundkapitals der Allianz SE.
- Aktuell werden somit insgesamt [___] eigene Aktien gehalten, die im heute aktualisierten Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns entsprechend berücksichtigt sind.
- Weitere Angaben zu den eigenen Aktien finden Sie auf Seite 171 des Konzerngeschäftsberichts.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort an den Versammlungsleiter zurück.